

BVGer D-3950/2018 vom 27. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3950_2018

FR: TAF D-3950/2018 du 27 novembre 2020

IT: TAF D-3950/2018 del 27 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). 3. Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2015/3 E. 6.5.1, m.w.H.).

E. 4.3

Wer eine solche Verfolgungssituation mit seiner Ausreise oder seinem Verhalten seit der Ausreise erst geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), ist zwar als Flüchtling anzuerkennen, aber gemäss Art. 54 AsylG vom Asyl auszuschliessen.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers, die sri-lankischen Behörden hätten ihn mehrmals in ein Rehabilitationscamp einweisen wollen, zu Recht als nicht glaubhaft erachtet, zumal in der Beschwerde und Replik nichts Stichhaltiges dagegen eingewendet wird und den bereits vor dem SEM eingereichten Bestätigungsschreiben nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist. So hat das SEM zutreffend festgehalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vorgehensweise der sri-lankischen Behörden, ihn mehrmals vergeblich bei Familienangehörigen und Verwandten gesucht zu haben, als realitätsfremd anmutet. Es ist davon auszugehen, dass es den sri-lankischen Behörden während über fünf Jahren gelungen sein müsste, seiner Person habhaft zu werden, wenn sie tatsächlich an ihm interessiert gewesen wären. Sodann steht das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der sri-lankische Staat seit seiner Ausreise aus Sri Lanka damit begonnen habe, auch «kleine» LTTE-Mitglieder wie ihn in Rehabilitationscamps einzuweisen, im Widerspruch zur zitierten Quellenlage des SEM, wonach Einweisungen in Rehabilitationscamps seit 2010 sukzessive zurückgegangen und Ende 2017 noch lediglich acht langjährig inhaftierte Personen im einzig noch bestehenden Rehabilitationscamp inhaftiert gewesen sind (vgl. Focus Sri Lanka, Lagebild, Version vom 16. August 2016, S. 40 f.; Working group on arbitrary detention: preliminary findings from its visit to Sri Lanka (4 to 15 December 2017) <<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22541&LangID=E>> [zuletzt abgerufen am 6. Juli 2020]; vgl. im Weiteren Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Sri Lanka, 04.11.2019, <<https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-sri-lanka.pdf>> [zuletzt abgerufen am 6. Juli 2020]; UK Home Office, Report of a Home Office fact-finding mission to Sri Lanka, 20.01.2020, <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/859277/Sri_Lanka_FFM_report_2020.pdf>, [zuletzt abgerufen am 3. November 2020]. Ferner widersprechen auch die vom Beschwerdeführer geschilderten Befürchtungen, vom CID in ein Rehabilitationscamp eingewiesen zu werden, den Erkenntnissen des SEM. Gemäss diesen ist es nicht das CID, sondern der SIS (State Intelligence Service) und der TID (Terrorist Investigation Department), die darüber befinden, wer in ein Rehabilitationscamp eingewiesen werden soll (vgl. Focus Sri Lanka, Lagebild, Version vom 16. August 2016, S. 40). Weil es sich hierbei indes nicht um einen ausschlaggebenden Widerspruch handelt, kann die Frage, ob das SEM

diese Aussage auf eine hinreichende Quellenlage abstützt, vorliegend offen gelassen werden. Keine schlüssigen Hinweise auf einen Realitätshintergrund der Vorbringen des Beschwerdeführers lassen sich auch aus den von ihm auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln herleiten. Bei der eingereichten Vorladung des TID handelt es sich lediglich um eine Fotokopie, die aufgrund ihrer Manipulationsanfälligkeit keinen Beweiswert zu entfalten vermag. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Fotos, die im Krieg gefallene beziehungsweise verschollene Familienangehörige des Beschwerdeführers zeigen sollen, sind von lediglich geringem Beweiswert, da sich deren Authentizität nicht überprüfen lässt. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, im Zeitpunkt der Ausreise flüchtlingsrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein.

E. 5.2

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer unter anderem wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zu den LTTE sowie der Landesabwesenheit bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile drohen würden. Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. a.a.O., E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um eine Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Vorbestehende Risikofaktoren können - alleine oder in Kombination miteinander - unter Umständen bereits zur Bejahung von Vorfluchtgründen und zur Asylgewährung führen. War eine Person vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka trotz bereits vorhandener Risikofaktoren jedoch nicht mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen konfrontiert, fällt die Bejahung von Vorfluchtgründen und die Gewährung von Asyl ausser Betracht. Diese Verneinung von Vorfluchtgründen schliesst aber nicht aus, dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund von bereits vor der Ausreise vorhandenen Risikofaktoren im Verbund mit durch oder seit der Ausreise geschaffenen Risikofaktoren wie der Landesabwesenheit und gegebenenfalls exilpolitischer Tätigkeit im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen nach Art. 54 AsylG eine begründete Furcht vor Verhaftung

und Folter, mithin ernsthaften Nachteilen hat. Der Beschwerdeführer weist glaubhafte Verbindungen zu den LTTE auf und war als Kämpfer für die LTTE an der Front. Es ist davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden um die Tätigkeit des Beschwerdeführers wissen. Darüber hinaus hat er glaubhaft dargelegt, dass er aus einer sehr aktiven Familie stammt und sowohl sein Bruder als auch sein Vater Mitglieder bei den LTTE waren und verschollen sind. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich fünf Jahre in der Schweiz verbracht hat, wo sich auch ein (...) als Flüchtling aufhält, er Narben im Gesicht hat und exilpolitisch tätig war, wenn auch niederschwellig. Die Kumulation all dieser Risikofaktoren im vorliegenden Einzelfall führt unter Berücksichtigung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückreise und der damit verbundenen Überprüfung seiner Person am Flughafen in Colombo mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ins Visier des CID geraten wird (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-2632/2019 E. 8.3.2 vom 11. August 2020, D-837/2016 E. 5.2.1 vom 9. Mai 2018, D-3608/2016 E. 6.3.3 vom 19. Dezember 2016). Deshalb ist davon auszugehen, dass er in den Augen der sri-lankischen Behörden im Verdacht steht, ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE zu haben respektive gehabt zu haben, und über Merkmale verfügt, aufgrund derer er in den Augen des sri-lankischen Staates als Person erscheinen dürfte, welche bestrebt ist, die tamilischen Unabhängigkeitsbemühungen zu fördern. Folglich ist anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und die Zufügung ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Damit erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft, indes bleibt ihm die Asylberechtigung in Anwendung von Art. 54 AsylG verwehrt. Folglich hat das SEM das Asylgesuch im Ergebnis zurecht abgewiesen.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.2

Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die genannten Vollzugshindernisse sind alternativer Natur: Ist eines von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zufolge subjektiver Nachfluchtgründe glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka erweist sich daher aufgrund des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit damit die Gewährung von Asyl beantragt wurde. Hingegen ist sie gutzuheissen, soweit damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 7. Juni 2018 ist demnach aufzuheben, soweit damit die Flüchtlingseigenschaft verneint und der Vollzug angeordnet wurde (Dispositivziffern 1, 4 und 5), und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (teilweises Obsiegen des Beschwerdeführers) wären die reduzierten Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 20. September 2018 gutgeheissen worden ist und den Akten nicht zu entnehmen ist, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers seither geändert haben, sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Praxisgemäss ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers zu zwei Dritteln auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3045/2019 vom 12. November 2019). Somit ist ihm in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der aktualisierten Kostennote vom 22. Oktober 2018 weist die Rechtsvertreterin einen zeitlichen Aufwand von 7.5 Stunden aus, was angemessen erscheint. Für die weitere Eingabe vom 12. März 2019 ist ein Aufwand von einer halben Stunde zu veranschlagen. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 180.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Die Spesenpauschale von Fr. 50.- kann praxisgemäss nicht vergütet werden. Demnach hat das SEM dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 960.- (nicht mehrwertsteuerpflichtig) auszurichten.

E. 8.3

Mit Verfügung vom 20. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) gewährt. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. dazu bereits die entsprechenden Ausführungen in der erwähnten Verfügung). Das amtliche Honorar für die amtlich eingesetzte Rechtsvertreterin ist demnach für das Unterliegen von einem Drittel auf Fr. 400.- festzusetzen und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.